

**Die Stadt
informiert**



Stellplatzsatzung



Stellplatzsatzung der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 12. September 2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Flörsheim am Main

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

§ 3 Größe

- (1) Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBl. I Seite 286).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 0,70 x 2,00 m je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.
- (3) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen in der Summe pro Baugrundstück nicht breiter als 7,50 m, inkl. Zugang nicht breiter als 9,00 m sein.

§ 4 Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (6) Der Anteil der Stellplätze für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen richtet sich nach dem in § 54 Abs. 1 HBO genannten Anteil barrierefrei zu errichtender Wohnungen.

§ 5 Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

§ 6 Beschaffenheit

- (1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Ein-, Zwei und Dreifamilienhäusern kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Stellplätze und Abstellplätze für Fahrräder sind mit geeignetem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Das auf den Stellplätzen anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete Versickerungsmaßnahmen dem Grundwasser zuzuführen. Ein Versiegelungsfaktor von 0,6 gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Flörsheim am Main darf hierbei nicht überschritten werden. Im Übrigen sind die Stellplätze an die vorhandene Entwässerungsanlage des Grundstückes anzuschließen. Abweichende Ausführungen sind nur zulässig soweit sie zum Schutz des Grundwassers unumgänglich sind.
- (3) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 10% der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein, höchstens jedoch 10 Ladepunkte. Bei der Berechnung der Ladepunkte kann jeweils auf den vollen E-Stellplatz abgerundet werden.

- (4) Im Übrigen finden die weiteren Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung für die Errichtung oberirdischer Stellplätze.
- (5) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (6) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein stadtklimafester Laubbaum (als Hochstamm 4x verpflanzt im Ballen) mit einem Stammumfang von mindestens 16/18 cm, gemessen in 1 m Höhe, und einer Mindestwuchshöhe von 5 m in einer unbefestigten Baumscheibe von 10 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben gegen be- und überfahren sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Sofern keine Baumscheibe in der o.g. Größe hergestellt und dauerhaft unterhalten werden kann, ist die Detailplanung eines Pflanzkorbes / einer Wurzelbrücke der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung mit Laubgehölzhecken mit einer Schnitthöhe von mindestens 1 m zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten.
- (8) Die Oberfläche von Tiefgaragen ist, soweit sie nicht selbst als Einstellplatzfläche genehmigt ist, als Grünfläche intensiv zu gestalten, (inkl. ausreichender, mind. 50 cm starker Erdüberdeckungsschicht) gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Flachdächer ebenerdiger Garagenanlagen über 100 qm Nutzfläche sowie Fertiggaragen sollen extensiv begrünt werden. Außenwände von Garagen sind mit standortgerechten Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.
- (9) Ein Mindestabstand der Garagen vom öffentlichen Verkehrsraum von 5,00 m in Fahrtrichtung ist einzuhalten. Ausnahmen hiervon sind nur zugelassen bei nicht ausreichenden Grundstücksflächen bestehender baulicher Anlagen und sofern es die Verkehrsverhältnisse zulassen.
- (10) Sofern Fahrgassen gem. § 5 GaVO auf öffentlichen Verkehrsflächen liegen darf Parkraum auf gegenüberliegenden Straßenseiten nicht angerechnet werden. Eine Breite von 2,0 m ist anzunehmen.

§ 7 Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Flörsheim am Main. Auf eine Ablösung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Höhe des Geldbetrages (Ablösebetrages) beinhaltet die Herstellungskosten von 220,- €/qm zuzüglich des gültigen mittleren Bodenrichtwertes (§ 196 BauGB). Der Flächenbedarf eines abzulösenden Stellplatzes beträgt 12,50 m².

Berechnung: Anzahl Stpl. x 12,50 m² x (220.00 € + Bodenrichtwert €/m²) = Ablösebetrag

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

§ 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe, in geeigneter Beschaffenheit oder geforderte Baumpflanzungen nicht binnen 2 Jahren nach Fertigstellung hergestellt zu haben.

§ 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 5. Mai 2003 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flörsheim am Main, 12. September 2019

Renate Mohr
Erste Stadträtin

Anlage

**Anlage 1
 zur Stellplatzsatzung der Stadt Flörsheim am Main**

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|--|--|--------------------------------------|
| 1 | WOHNGEBÄUDE | | |
| 1.1 | Ein- Dreifamilienhäuser | 2 Stellplätze je Wohnung | 3 Abstellpl. je Wohnung |
| 1.2 | Mehrfamilienhäuser (4 Wohnungen und mehr) und sonstige Gebäude mit Wohnungen | 1,8 Stellplätze je Wohnung, hiervon 10% für Besucher | 2 Abstellpl. je Wohnung |
| 1.3 | Wohnungen bis 50 qm Gesamtnutzfläche | 1,3 Stellplätze je Wohnung, hiervon 10% für Besucher | 1 Abstellpl. je Wohnung |
| 1.4 | Wochenend- und Ferienhäuser | 1 Stellplatz je Wohnung | 2 Abstellpl. je Wohnung |
| 1.5 | Kinder- und Jugendwohnheime | 1 Stellplatz je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze, hiervon 50% für Besucher | 1 Abstellpl. je 3 Betten |
| 1.6 | Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pflegewohnheime | 1 Stellplatz je 4 Betten; hiervon 50% für Besucher | 1 Abstellpl. je 3 Betten |
| 1.7 | Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime | 1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze, hiervon 50% für Besucher | 1 Abstellpl. je 3 Betten |
| 1.8 | Senioren- und Behindertenwohnheime | 1 Stellplatz je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stellplätze; hiervon 50% für Besucher | 1 Abstellpl. je 10 Betten |
| 1.9 | Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte | 1 Stellplatz je 6 Betten, hiervon 10% für Besucher | 1 Abstellpl. je 2 Betten |
| 2 | GEBÄUDE MIT BÜRO-, VERWALTUNGS- UND PRAXISRÄUMEN | | |
| 2.1 | Büro- und Verwaltungsräume allgemein | 1 Stellplatz je 35 qm Nutzfläche, hiervon 20% für Besucher | 1 Abstellpl. je 35 qm Nutzfläche |
| 2.2 | Räume mit erheblichem Besucher- / -innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.) | 1 Stellplatz je 25 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze, hiervon 75% für Besucher | 1 Abstellpl. je 25 qm Nutzfläche |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|--|---|--|
| 3 | VERKAUFSSTÄTTEN | | |
| 3.1 | Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser | 1 Stellplatz je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden; hiervon 75% für Besucher | 1 Abstellpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.2 | Geschäftshäuser mit geringem Besucher-verkehr (z. B. Lager mit Verkauf) | 1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsnutzfläche, hiervon 75% für Besucher | 1 Abstellpl. je 50 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.3 | Verbrauchermärkte | 1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche, hiervon 85% für Besucher | 1 Abstellpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche |
| 3.4 | Kioske und Imbissstände ohne Bewirtungsfläche | 1 Stellplatz je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellpl. | 1 Abstellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche |
| 4 | VERSAMMLUNGSSTÄTTEN (AUSSER SPORTSTÄTTEN), KIRCHEN | | |
| 4.1 | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen) | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 20 Sitzplätze |
| 4.2 | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortrags-häuser, Konferenz-, Gesellschaftsräume) | 1 Stellplatz je 20 Sitzplätze, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 15 Sitzplätze |
| 4.3 | Gemeindekirchen und sonstige religiöse Gemeinschaften | 1 Stellplatz je 25 Sitzplätze, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 25 Sitzplätze |
| 4.4 | Kirchen von überörtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 15 Sitzplätze, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 25 Sitzplätze |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|--|--|--|
| 5 | SPORTSTÄTTEN | | |
| 5.1 | Sportplätze ohne Besucher/ -innenplätze (z.B. Trainingsplätze) | 1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 250 qm Sportfläche |
| 5.2 | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/ -innen- plätzen | 1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/ -innen- plätze, hiervon 95% für Besucher | 1 Abstellpl. je 30 Besucher/ -innenplätze |
| 5.3 | Turn- und Sporthallen ohne Besucher/ - innenplätze | 1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 50 qm Hallenfläche |
| 5.4 | Turn- und Sporthallen mit Besucher/ -innen- plätze und Fitness- center | 1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/ -innen- plätze, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/ -innen- plätze |
| 5.5 | Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen | 1 Stellplatz je 25 qm Sportfläche, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. Je 25 qm Sportfläche |
| 5.6 | Freibäder und Freiluft- bäder | 1 Stellplatz je 200 qm Grundstücksfläche, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 200 qm Grundstücksfläche |
| 5.7 | Hallen- und Sauna- bäder | 1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 5 Klei- derablagen |
| 5.8 | Tennisplätze ohne Be- sucher/ -innenplätze | 4 Stellplätze je Spiel- feld | 1 Stellplatz je 2 Spielfelder |
| 5.9 | Tennisplätze mit Be- sucher/ -innenplätze | 4 Stellplätze je Spiel- feld, zusätzlich 1 Stell- platz je 15 Besucher/ - innenplätze, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/ -innen- plätze |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|----------|---|---|--|
| 5.10 | Minigolfplätze | 6 Stellplätze je Mini-golfanlage hiervon 90% für Besucher | 5 Abstellpl. je Mini-golfanlage |
| 5.11 | Kegel-, Bowlingbahnen | 4 Stellplätze je Bahn, hiervon 90% für Besucher | 2 Abstellpl. je Bahn |
| 5.12 | Bootshäuser und Bootsliegeplätze | 1 Stellplatz je 3 Boote, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 5 Boote |
| 6 | GASTSTÄTTEN- UND BEHERBERGUNGSBETRIEBE | | |
| 6.1 | Gaststätten | 1 Stellplatz je 8 m ² Bewirtungsfläche, hiervon 75% für Besucher | 1 Abstellpl. je 6 m ² Bewirtungsfläche |
| 6.2 | Außenbewertungsflächen, die einem Gastronomiebetrieb zugehörig sind | Kein zusätzlicher Nachweis erforderlich, sofern die Außenbewertungsfläche untergeordnet bleibt | 1 Abstellpl. je 6 m ² Außenbewertungsfläche |
| 6.3 | Diskotheken, Gaststätten von überörtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 4 m ² Bewirtungsfläche, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 4 m ² Bewirtungsfläche |
| 6.4 | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe | 1 Stellplatz je 3 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2, hiervon 75% für Besucher | 1 Abstellpl. je 25 Betten |
| 6.5 | Jugendherbergen | 1 Stellplatz je 10 Betten | 1 Abstellpl. je 10 Betten |
| 7 | KRANKENANSTALTEN | | |
| 7.1 | Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 6 Betten | 1 Abstellpl. je 25 Betten |
| 7.2 | Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung | 1 Stellplatz je 4 Betten | 1 Abstellpl. je 40 Betten |
| 7.3 | Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke | 1 Stellplatz je 4 Betten | 1 Abstellpl. je 50 Betten |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|-----|--|---|--|
| 7.4 | Altenpflegeheime (s.A. 1.9) | 1 Stellplatz je 8 Betten | 1 Abstellpl. je 50 Betten |
| 8 | SCHULEN, EINRICHTUNGEN DER JUGENDFÖRDERUNG | | |
| 8.1 | Grundschulen | 1 Stellplatz je Klassenzimmer | 8 Abstellpl. je Klassenzimmer |
| 8.2 | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 4 Stellplätze je Klassenzimmer | 5 Abstellpl. je Klassenzimmer |
| 8.3 | Sonderschulen für Behinderte | 1 Stellplatz je Klassenzimmer | 1 Abstellpl. je Klassenzimmer |
| 8.4 | Fachhochschulen, Hochschulen | 1 Stellplatz je 4 Studierende | 1 Abstellpl. je 6 Studierende |
| 8.5 | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl. | 2 Stellplätze plus 2 Stellplätze je Gruppenraum, hiervon 50% für Besucher | 1 Abstellpl. je Gruppenraum |
| 8.6 | Jugendfreizeitheime und dergl. | 1 Stellplatz je 20 qm Hauptnutzfläche, hiervon 90% für Besucher | 1 Abstellpl. je 5 Besucher/ -innenplätze |
| 9 | GEWERBLICHE ANLAGEN | | |
| 9.1 | Handwerks- und Industriebetriebe | 1 Stellplatz je 60 qm Nutzfläche, hiervon 10% für Besucher | 1 Abstellpl. je 60 qm Nutzfläche |
| 9.2 | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze | 1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche | 1 Abstellpl. je 100 qm Nutzfläche |
| 9.3 | Kraftfahrzeugwerkstätten | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand | |

| Nr. | Verkehrsquelle | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder |
|------|---|---|--|
| 9.4 | Tankstellen | 2 Stellplätze je Tanksäule im Stauraum, zzgl. 1 Stpl. je Pflegeplatz | |
| 9.5 | Automatische Kraftfahrzeug-Waschanlagen | 5 Stellplätze je Waschanlage | |
| 9.6 | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung | 3 Stellplätze je Waschplatz | |
| 9.7 | Spiel- und Automatenhallen | 1 Stellplatz je 8 qm Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze | 1 Abstellpl. je 20 qm Nutzfläche |
| 9.8 | Speditions- und Omnibusbetriebe | 1 Stellplatz je 2 Beschäftigte im Außendienst, 1 Lkw- oder Omnibus-Stellplatz je Betriebs-Lkw oder – Omnibus (gefangene Stellplätze sind zulässig), sonstige Stellplätze nach Punkt 2.1 | Sonstige Abstellpl. Nach Punkt 2.1 |
| 9.9 | Cateringbetriebe, Speisen-Lieferdienste u. ä. | 1 Stellplatz je 25 qm Hauptnutzfläche und 1 Stellplatz je Lieferfahrzeug | |
| 9.10 | Taxiunternehmen | 1 Stellplatz je 3 Taxis | |
| 10 | VERSCHIEDENES | | |
| 10.1 | Kleingartenanlagen | 1 Stellplatz je 3 Kleingärten | 1 Abstellpl. je 2 Kleingärten |
| 10.2 | Friedhöfe | 1 Stellplatz je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze | 1 Abstellpl. je 750 qm Grundstücksfläche |